



# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. April 2009  
Folge 7/2009

## Inhalt

Bebauungspläne .....	2, 3
Öffentliches Gut .....	3
Steuerterminkalender Mai 2009 .....	4
Straßenpreisverordnung 2009 .....	4
Europawahl am 7. Juni 2009: Ausschreibung der Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments .....	4, 5
Auflage des Wählerverzeichnisses .....	5, 6
Ausstellung von Wahlkarten .....	6, 7
Impressum .....	7



## Kundmachungen

### Flächen- widmungspläne

keine

### Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

### Ansuchen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/01/29244/2009/006

Salzburg, 25. März 2009

#### Betrifft:

**Eidlwimmer Selina und Eidlwimmer Tanja, Reichenhaller Straße 10, Gst. 2742/3 KG Salzburg, Abt. Riedenburg; Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Erweiterung einer Garage**

#### Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 2. Stock, Zimmer Nr. 206, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

#### Antragsteller:

Selina Eidlwimmer und Tanja Eidlwimmer

#### Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Erweiterung einer Garage auf Gst. 2742/3 KG Salzburg, Abt. Riedenburg, Liegenschaft Reichenhaller Straße 10.

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft

machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Planungs- und Verkehrsausschusses zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Planungs- und Verkehrsausschusses darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Herbert Lechner

### Erteilte Bewilligung

### Bebauungspläne

### Einleitungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/22418/2009/004

Salzburg, 30. März 2009

#### Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Parsch Süd 2/G3“ – Änderung (Neuerlassung); öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich zwischen Gaisbergstraße und Maria-Cebotari-Straße, KG Aigen I**

#### Kundmachung

Gemäß § 71 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Parsch Süd 2/G2“ entsprechend der planlichen Darstellung „Parsch Süd 2/G3“ im Bereich zwischen Gaisbergstraße und Maria-Cebotari-Straße, KG Aigen I, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.4.2009 bis einschließlich 14.5.2009 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs. 4 ROG 2009 können innerhalb der Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/22417/2009/004

Salzburg, 30. März 2009

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos West 6/G2/N1“ - 1. Änderung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich zwischen Stabauergasse, Lastenstraße und Bayerhamerstraße, KG Salzburg**

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos West 6/G2“ entsprechend der planlichen Darstellung „Schallmoos West 6/G2/N1“ im Bereich zwischen Stabauergasse, Lastenstraße und Bayerhamerstraße, KG Salzburg, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.4.2009 bis einschließlich 14.5.2009 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs. 4 ROG 2009 können innerhalb der Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
 Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/24414/2008/049

Salzburg, 27. März 2009

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Sterneckstraße/A1“; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich zwischen Sterneckstraße, Richard-Kürth-Straße, Röcklbrunnstraße und Lämmererbach in der KG Gnigl**

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 23.3.2009, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Sterneck-

straße 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 38 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
 Dr. Herbert Lechner

Öffentliches Gut  
 Gemeingebrauch/  
 (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 08/04/40834/2007/045

Salzburg, 2. April 2009

**Betrifft:**

**Abschreibung von diversen Teilflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung des Gemeingebrauches sowie Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg im Bereich der General-Keys-Straße**

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Salzburg vom **17.12.2008** eine 25 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 2404/5 KG Lieferung II, eine 63 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 2404/6 KG Lieferung II, eine 133 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 2404/7 KG Lieferung II, eine 166 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 2404/4 KG Lieferung II, eine 184 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 2404/14 KG Lieferung II, eine 31 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 6/7 KG Maxglan, eine 139 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 6/13 KG Maxglan sowie eine 2 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 6/24 KG Maxglan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet. Des Weiteren werden 746 m<sup>2</sup> große Teilflächen aus Gst. 2404/1 KG Lieferung II, 424 m<sup>2</sup> große Teilflächen aus Gst. 6/6 KG Maxglan sowie eine 391 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 6/11 KG Maxglan vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgegeben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:  
 Dr. Herbert Steinacher

## Sonstiges

Magistrat Salzburg  
Zahl: 08/01/20110/2009/004

Salzburg, 1. April 2009

**Betrifft:**  
**Steuerterminkalender Mai 2009**

Städtische Steuern und Abgaben im Mai 2009

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg. Tourismusgesetz	für März 2009
Kommunalsteuer	für April 2009
Vergnügungssteuer (nur regelmäßig, wiederkehrende Veranstaltungen)	für April 2009
Grundsteuer, Abfall- wirtschafts- und Kanal- benützungsg Gebühr	für das 2. Quartal 2009

Für den Bürgermeister:  
Peter Santner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 06/04/24968/2009/002

Salzburg, 30. März 2009

**Betrifft:**  
**Straßenpreisverordnung 2009**  
**a) Straßenausbau gesamt**  
**(§ 16 Abs. 2 Bebauungsgrundlagengesetz)**  
**b) Straßenausbau ohne Unterbau**  
**(§ 16 Abs. 4 Bebauungsgrundlagengesetz)**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 25.3.2009 beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gemäß § 16 Abs. 2 und 4 Bebauungsgrundlagengesetz betreffend Feststellung von Preisen für Straßenherstellungen (Straßenpreisverordnung 2009)

### § 1

#### Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen

Gemäß § 16 Abs. 2 Bebauungsgrundlagengesetz - BGG, LGBl. Nr. 69/1968 idF LGBl. Nr. 65/2004, wird der Preis

für die Herstellung von Verkehrsflächen (§16 Abs. 2 Z.1 und 2 des Gesetzes) im Gemeindegebiet mit 66,71 € je m<sup>2</sup> festgestellt.

### § 2

#### Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen bei bewilligter Selbstherstellung des Unterbaues

Gemäß § 16 Abs. 4 Bebauungsgrundlagengesetz - BGG, LGBl. Nr. 69/1968 idF LGBl. Nr. 65/2004, wird für Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Preis für die Herstellung der Straßendecke und der erforderlichen Entwässerungsanlagen (§ 16 Abs. 2 Z.2 des Gesetzes) mit 24,47 € je m<sup>2</sup> festgestellt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.5.2009 in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat:  
Dr. Martin Panosch

## Wahlen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 01/02/29057/2009/003

Salzburg, 26. März 2009

**Betrifft**  
**Europawahl am 7. Juni 2009; Ausschreibung der Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments**

### Kundmachung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Europawahlordnung wird hiermit die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Europawahl, BGBl. II Nr. 77/2009, bekanntgemacht.

Die Verordnung der Bundesregierung hat folgenden Wortlaut:

„Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2009, wird verordnet:

§ 1. Die Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments wird ausgeschrieben.

§ 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der 7. Juni 2009 festgesetzt.

§ 3. Als Stichtag wird der 31. März 2009 bestimmt.“

Für den Bürgermeister:  
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg  
Zahl: 01/02/29057/2009/005

Salzburg, 31. März 2009

**Betrifft:**  
**Europawahl am 7. Juni 2009; Auflage des Wählerverzeichnisses**

**Kundmachung**

Das Wählerverzeichnis für die Europawahl am 7. Juni 2009 liegt zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht auf:

Freitag,	24.4.2009	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag,	25.4.2009	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sonntag,	26.4.2009	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag,	27.4.2009	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag,	28.4.2009	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	29.4.2009	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	30.4.2009	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort: Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20 (Kieselgebäude), 4. Stock, Zimmer 455.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Europawahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind! Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren das Wählerverzeichnis berichtigen zu lassen.

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (31.3.2009) die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Europa-Wählerevidenz (§ 2 des Europa-Wählerevidenzgesetzes) erfüllen und am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen, die vor jeder Wahl neu anzulegen sind.

Voraussetzungen für die Eintragung in die Europa-Wählerevidenz (Eu-WE) sind:

§ 2 Abs. 1 Eu-WE: In die Europa-Wählerevidenz sind Unionsbürger einzutragen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben,

vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht ausgeschlossen sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder die Voraussetzungen des § 4 erfüllen oder die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.

§ 2 Abs. 2 Eu-WE: Erfasste Personen, die ihren Hauptwohnsitz innerhalb Österreichs in eine andere Gemeinde verlegen, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung in die Europa-Wählerevidenz dieser Gemeinde einzutragen. In der Europa-Wählerevidenz der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz aufgegeben haben, sind sie zu streichen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde, in der die Eintragung in die Europa-Wählerevidenz erfolgt, die Gemeinde, in deren Europa-Wählerevidenz die Streichung vorzunehmen ist, unter Angabe der früheren Wohnadresse von der neuen Eintragung unverzüglich und nachweislich zu verständigen. Die Verständigung kann entfallen, wenn der Zuzug durch einen Vorgang im Zentralen Melderegister belegt ist.

§ 2 Abs. 3 Eu-WE: Erfasste Österreicher, die ihren Hauptwohnsitz in das Ausland verlegen und diesen Umstand der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz aufgeben, schriftlich anzeigen, sind für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch über einen Zeitraum von zehn Jahren, in der Europa-Wählerevidenz dieser Gemeinde zu führen. Zum Zweck der Verständigung über die Durchführung von Europawahlen (§ 27 Abs. 2 der Europawahlordnung - EuWO, BGBl. Nr. 117/1996), zum Zweck der amtswegigen Zusendung einer Wahlkarte (§ 4 Abs. 6) oder zum Zweck der Übermittlung einer Information durch die Gemeinden gemäß § 4 Abs. 4 letzter Satz haben die erfassten Personen der Gemeinde auch die Wohnadresse im Ausland (§ 1 Abs. 2) mitzuteilen. Nach Möglichkeit haben sie auch eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Für deren Wiedereintragung gilt § 4 Abs. 4.

§ 2 Abs. 4 Eu-WE: Erfasste Österreicher, die ihren Hauptwohnsitz von Österreich in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verlegen, haben bei der schriftlichen Bekanntgabe der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes darüber hinaus eine Erklärung abzugeben, dass sie auch in dem in Abs. 3 angegebenen Zeitraum bei Wahlen zum Europäischen Parlament die Mitglieder im Sinne des Art. 23a B-VG wählen wollen.

§ 2 Abs. 5 Eu-WE: Eine Erklärung gemäß Abs. 4 haben auch Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland abzugeben, die ihren Hauptwohnsitz von einem Staat außerhalb der Europäischen Union in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union verlegen.

§ 2 Abs. 6 Eu-WE: Erfasste Österreicher, die eine Erklärung gemäß Abs. 4 oder gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 schriftlich widerrufen, sind aus der Europa-Wählerevidenz zu streichen.

Ein/Eine Wahlberechtigte(r) darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede(r) Unionsbürger(in) unter Angabe seines/ihres Namens und seiner/ihrer Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Einspruch erheben; hierzu hat er/sie die Eintragung eines Wahlberechtigten bzw. einer Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines/r Nicht-Wahlberechtigten aus diesem zu verlangen.

Einsprüche müssen bei der oben angeführten Amtsstelle noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (30. April 2009) einlangen.

Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines/einer Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruchs notwendigen Belege, insbesondere ein von dem/der vermeintlich Wahlberechtigten, soweit es sich nicht um eine(n) im Ausland lebende(n) Staatsbürger(in) handelt, ausgefülltes Europa-Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines/einer nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern(-werberinnen) unterzeichnet, so gilt, wenn kein(e) Zustellungsbevollmächtigte(r) genannt ist, der/die an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Für Einsprüche sind nach Möglichkeit Einspruchsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Europa-Wähleranlageblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 218 im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen aufgrund des Europa-Wählerevidenzgesetzes wird über das Einspruchs- und Berufungsverfahren entschieden werden.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg  
Zahl: 01/02/29057/2009/006

Salzburg, 2. April 2009

**Betrifft:**

**Europawahl am 7. Juni 2009; Ausstellung von Wahlkarten**

**Kundmachung**

Am 7. Juni 2009 findet die Europawahl statt.

I. An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jede(r) Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein/ihr Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. Antragsort: die Gemeinde, von der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Botschaft, eines Generalkonsulats oder eines Konsulats beantragt werden.
2. Antragstellung: Antragsfrist für schriftlich gestellte Wahlkartenanträge: unter Angabe eines Grundes beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (19. März 2009) bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag (3. Juni 2009). Bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag (12 Uhr) kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.  
Antragsfrist für mündlich (persönlich) gestellte Wahlkartenanträge: unter Angabe eines Grundes beginnend

mit dem Tag der Wahlausschreibung (19. März 2009) bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag (5. Juni 2009, 12 Uhr). Wahlkarten können beim Einwohner- und Standesamt (Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock oder Bürgerservice, Schloss Mirabell) persönlich beantragt und abgeholt werden.

3. Beginn der Ausstellung: nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (ungefähr ab 18. Mai 2009). Bei Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, wird die Beendigung des Einspruchs- oder auch des allfälligen Berufungsverfahrens abgewartet werden müssen.
4. Antragsform: mündlich oder schriftlich (auch per Telefax, email oder internet [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein verschließbarer Briefumschlag.
2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel und ein beigefarbenes, verschließbares Wahlkuvert eingelegt und die Wahlkarte hierauf unverschlossen dem/der Antragsteller(in) ausgefolgt.
3. Briefwahl: Wähler(innen), die sich voraussichtlich am Wahltag im Ausland aufhalten werden, können dort ihr Wahlrecht, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, in der Form ausüben, dass sie die Wahlkarte unter Beachtung der auf dieser aufgedruckten Information für Wahlkartenwähler(innen) rechtzeitig, d.h. bis spätestens am 8. Tag nach dem Wahltag an die zuständige Bezirkswahlbehörde, deren Anschrift auch auf der Wahlkarte abgedruckt ist, übermitteln. Die Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahlkarte sowohl im Inland als auch im Ausland zulässig. Dazu muss der ausgefüllte amtliche Stimmzettel in das übermittelte beigefarbene Wahlkuvert gelegt werden. Dieses ist zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Auf der Wahlkarte ist durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass der amtliche Stimmzettel persönlich unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt wurde. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten österreichischen Wahllokals abgegeben worden sein. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln. Die Wahlkarte muss spätestens am 8. Tag nach dem Wahltag bis 14 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt sein.
4. Alternativ zur Briefwahl kann mittels Wahlkarte auch in jedem Wahllokal in der Stadt Salzburg bzw. in jeder Gemeinde in Österreich unter Vorlage eines Iden-

titätsnachweises gewählt werden. Der/Die Wahlkarteninhaber(in) hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am Wahltag dem/der Wahlleiter(in) zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der/die Wahlkartenwähler(in), wie alle übrigen Wähler(innen), durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine/ihre Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokale, dazugehörige Verbotszonen und die Wahlzeit in der Gemeinde bekannt gegeben. Wahlberechtigte mit Wahlkarte können dieser Kundmachung entnehmen, in welchem/welchen Wahllokal(en) sie ihre Stimme abgeben können.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Franz Scheffbaumer

## Öffentliche Ausschreibungen

keine



**STADT : SALZBURG**

**Amtsblatt**

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 60, Folge 7/2009**

15. April 2009

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: [office@sinz.at](mailto:office@sinz.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen  
u.v.m. aus der Stadt Salzburg